

RS Vwgh 1955/3/9 0874/54

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.03.1955

Index

22/01 Jurisdiktionsnorm

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

GJGebG 1950 §13;

GJGebG 1962 §13;

JN §58 Abs1;

1. JN § 58 heute
2. JN § 58 gültig ab 01.05.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 135/1983

Rechtssatz

Der Anspruch auf einen lebenslangen Ruhegehalt ist mit dem Zehnfachen der Jahresleistung zu bewerten, und zwar auch dann, wenn nur eine Aufwertung (Valorisierung) unter Bedachtnahme auf erhöhte Lebenshaltungskosten begehrt wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1955:1954000874.X01

Im RIS seit

09.03.1955

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at